

**Beschlussempfehlung mit Stellungnahmen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2)
(Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen
Bundestag)**

Drucksache JuP-19/9

Die Seiten 1 und 2 (Beschlussempfehlung) enthalten das Arbeitsergebnis des Verfassungsausschusses.

Sofern Änderungen am Text des Gesetzes empfohlen werden, sind diese auf der Seite 2 so einzutragen, dass eine Zuordnung zum ursprünglichen Gesetzestext eindeutig ist.

In der rechten Spalte ist je nach Zusammenhang zu vermerken:

- unverändert
- entfällt
- wird wie folgt geändert:
- neu eingefügt:

Die Seite 3 enthält den Bericht des mitberatenden Ausschusses.

Seite 3 wird ausgefüllt vom Jugendausschuss.

Der Bericht soll in prägnanter Form zum Ausdruck bringen, was der Ausschuss dem federführenden Ausschuss mitzuteilen hat. Er kann enthalten:

- allgemein gehaltene Hinweise auf wichtige Aspekte, die bei der Abfassung der Beschlussempfehlung Berücksichtigung finden müssen,
- Hintergrundinformationen und kurze Erläuterungen von Zusammenhängen, die dem federführenden Ausschuss so möglicherweise nicht bekannt sind.

**Beschlussempfehlung
des Verfassungsausschusses**

**zum Entwurf des Bundesrats
- Drucksache JuP-19/5 -**

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2)
(Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum
Deutschen Bundestag)**

Beschlussempfehlung

Das Parlament wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache JuP-19/5 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung
ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. April 2019

Der Verfassungsausschuss

Vorname Name

Vorsitzende / Vorsitzender

Vorname Name

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Mobilnummer:

Zusammenstellung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2) (Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen Bundestag)“

- Drucksache JuP-19/5 -

mit den Beschlüssen des Verfassungsausschusses

Entwurf

Beschlüsse des Verfassungsausschusses

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2)
(Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht
bei Wahlen zum Deutschen Bundestag)**

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2)
(Senkung des Mindestalters für das aktive
Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen Bundestag)**

§ 1 Absatz 2 des Artikels 38 GG soll künftig lauten:

Wahlberechtigt ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Stellungnahme des Jugendausschusses an den Verfassungsausschuss

Der Jugendausschuss hat den auf Drucksache JuP-19/5 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2) (Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag) beraten und ist zum folgenden Ergebnis gekommen:

Berlin, den 12. April 2019

Der Jugendausschuss

Vorname, Name

Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Vorname, Name

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:
